

Das Testament

Bestimmen Sie selbst über Ihr Erbe – darauf sollten Sie achten

Möchten Sie jemanden bedenken, der aufgrund der gesetzlichen Erbfolge nicht oder nur unzureichend berücksichtigt ist, so halten Sie Ihren Willen schriftlich in einem Testament fest. Der Erbe tritt mit dem Tod des Erblassers rechtlich „in dessen Fußstapfen“ und übernimmt in der Regel all dessen Rechte und Pflichten, die sogenannte Gesamtrechtsnachfolge. Das heißt, er erbt nicht nur das aktive Vermögen, sondern auch sämtliche Verbindlichkeiten, die im Erbfall noch vorhanden sind.

Testament erstellen – was muss ich beachten?

Wer von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will, muss ein formgültiges Testament errichten. Die Mindestanforderungen sind, dass das Testament persönlich mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein muss. Es sollte auch eine Überschrift wie „Mein Testament“ oder „Unser Letzter Wille“ haben und mit Ort und Datum versehen sein. Zu beachten ist zudem der Ort der Hinterlegung (siehe Kasten).

Auf der sicheren Seite – das notarielle Testament

Mit einem notariellen oder anwaltlich betreuten Testament stellen Sie sicher, dass Ihr Letzter Wille unmissverständlich und rechtlich korrekt verfasst ist. Auch der Ort, wo sich das Testament befindet, ist bekannt: Der Notar oder auch Rechtsanwalt hinterlegt das Testament auf Wunsch hin beim Nachlassgericht. Das hat den Vorteil, dass die Erben schneller informiert werden und meist keinen Erbschein benötigen. Sie sollten unbedingt ein mit einem Erbrechtsexperten gemeinsam erstelltes Testament in Erwägung ziehen, wenn es sich um schwierige Nachlassgestaltungen und komplizierte Familien- oder Vermögensverhältnisse handelt, Erbstreitigkeiten absehbar sind oder sich beispielsweise Teile der Erbmasse bzw. Erben im Ausland befinden. Die Gebühren einer juristischen Hilfe orientieren sich am Wert des zu vererbenden Vermögens.

Weniger Kosten – das eigenhändige Testament

Für ein eigenhändiges (privatschriftliches) Testament verfassen Sie den gesamten Text handschriftlich und versehen ihn mit Ort, Datum und

Ihrer Unterschrift. Falls Sie nachträglich noch etwas ergänzen oder ändern möchten, muss auch dies handschriftlich auf einem Nachtragsblatt in gleicher Form geschehen. Gültig ist in der Regel das zuletzt geschriebene Testament mit dem neuesten Datum.

> Ein (formgültiges) eigenhändiges und ein notarielles Testament sind gleichwertig gültig. Das eigenhändige Testament können Sie auch zu Hause aufbewahren. Jedoch empfehlen wir, es bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht (Nachlassgericht) persönlich zu hinterlegen. So ist sichergestellt, dass es rechtzeitig eröffnet und Ihr Wille auch umgesetzt wird. Dafür erheben die zuständigen Stellen Gebühren von derzeit unter 100 €.

Mindestens jedoch sollten Sie einer Person des sehr engen Vertrauens oder dem Erben mitteilen, wo Sie das Dokument verwahren.



Rehkitz (*Capreolus capreolus*)

Gemeinschaftlich – das Ehegattentestament

Das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern kann sowohl eigenhändig als auch notariell abgefasst werden. Entscheiden Sie sich für die privatschriftliche Form, muss einer der beiden Partner das Testament von Anfang bis Ende handschriftlich niederschreiben und unterschreiben. Der andere unterzeichnet ebenfalls persönlich und bekundet, dass das Testament auch sein Wille ist und ergänzt mit Angabe von Ort und Datum.

Tipp: In einem gemeinschaftlichen Testament mit Schlusserbeinsetzung von Kindern oder anderen Personen sollte unbedingt mitgeregelt werden, ob der Längstlebende von der Schlusserbeinsetzung abweichen darf oder nicht.

Das Berliner Testament

Setzen sich Ehegatten jeweils gegenseitig zu Alleinerben ein, spricht man von einem sogenannten „Berliner Testament“. Da etwaige Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden keinen Erbteil erhalten, können sie ihren Pflichtteil verlangen.

Tipp: Vermögende Erblasser sowie Familien, bei denen Pflichtteilsstreitigkeiten zu befürchten sind, sollten sich durch einen Fachanwalt/eine Fachanwältin für Erbrecht beraten lassen und ein Testament erstellen.

Beispiele und Anregungen der Testamentsgestaltung finden Sie in den Beilagen.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein.

So müssen sowohl der Erblasser, als auch die Erben der notariellen Beurkundung des Erbvertrags beiwohnen und diesen mit ihrer Unterschrift akzeptieren. Schwierigkeit: Der Erbvertrag kann einseitig, z.B. zugunsten des längstlebenden Ehegatten, in der Regel nicht mehr abgeändert werden.

Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament und jede hier benannte Testamentsform entspricht im vollen Umfang den persönlichen Wünschen des Erblassers.

Eingeschränkte Gestaltungsfreiheit – der Pflichtteil

Es gibt einen gesetzlichen Anspruch auf den Pflichtteil eines Nachlasses. Diesen haben Kinder und direkte Abkömmlinge, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und falls keine Kinder vorhanden sind auch die Eltern des Erblassers.

Selbst wenn Sie solche Personen durch ein Testament von der Erbfolge ausschließen, steht ihnen ein Pflichtteil zu, der im sogenannten Pflichtteilsrecht geregelt wird. Der Pflichtteil beträgt quotale Hälfte der gesetzlichen Erbquote des Pflichtteilsberechtigten und ist in Geld auszuzahlen.

Wenn es kompliziert wird – die Testamentsvollstreckung

Der oder die Erben müssen sich vollständig um die Abwicklung des gesamten Nachlasses kümmern, es gibt keine Hilfe seitens des Nachlassgerichts oder sonstiger Institutionen. Der Erblasser kann in seinem Testament jedoch auch bestimmen, dass ein Testamentsvollstrecker die Aufgabe der Nachlassabwicklung übernimmt – das ist besonders sinnvoll bei komplexen Testamentsinhalten. Sie selbst benennen den Testamentsvollstrecker. Eine Testamentsvollstreckung ist aber nur dann sinnvoll, wenn der Nachlass einen bestimmten Wert darstellt, da sie mit Kosten verbunden ist. Eine ausführliche Beschreibung der Testamentsvollstreckung finden Sie ab Seite 20.

Wählen Sie einen Erben, der z.B. Erfahrung mit der ganzen Abwicklung von A bis Z hat – Sie sollen ein gutes Gefühl haben.

Gerne benennen wir Ihnen einen passenden Testamentsvollstrecker.



> Widerruf des Testaments

Sie können ein Testament grundsätzlich jederzeit aufheben oder ändern. Zum Beispiel über den Notar, wenn es aus der Verwahrung genommen wird oder selbständig, wenn Sie es vollständig vernichten. Gültig ist in der Regel immer die zuletzt getroffene letztwillige Verfügung. Um ganz sicherzugehen, dass „frühere letztwillige Verfügungen nicht mehr gelten“, schreiben Sie dies in Ihr neuestes Testament deutlich hinein. Das neueste handschriftliche Testament muss auch immer persönlich, eigenhändig und mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift versehen werden.

Sie können rechtzeitig für Klarheit sorgen – für sich selbst und Ihre Erben! Denn wer wünscht sich nicht, dass das, was man im Leben erwirtschaftet hat, später einmal in vertrauensvolle Hände kommt.